



**Postulat von Simon Leuenberger
betreffend Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung über den Bevölkerungsschutz für junge Schweizerinnen, Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Zug
(Vorlage Nr. 3574.1 - 17311)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 2. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Simon Leuenberger reichte am 13. Mai 2023 ein Postulat betreffend Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung über den Bevölkerungsschutz für junge Schweizerinnen, Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Zug ein (Vorlage Nr. 3574.1 - 17311). Der Kantonsrat hat den Vorstoss am 1. Juni 2023 dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen. Mit dem vorliegenden Bericht nehmen wir zum Anliegen des Postulats wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Ziel des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Schädereignissen von grosser Tragweite (Grossereignis), Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten zu schützen, zur Begrenzung und Bewältigung von Schädereignissen beizutragen und entsprechende Massnahmen zur Vorsorge zu treffen (Art. 2 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 [Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1]). Der Bevölkerungsschutz ist aufgebaut als Verbundsystem folgender Partnerorganisationen: Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen (Spitäler, Rettungsdienste, Luftrettung etc.), technische Betriebe (Kommunikation, öffentlicher Verkehr, Werkhöfe, Ver- und Entsorgung etc.) sowie Zivilschutz (vgl. Art. 3 Abs. 2 BZG).

Je nach organisatorischer Ausrichtung decken die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes ihren Personalbedarf auf unterschiedliche Weise. So verfügen etwa die Polizei oder die technischen Betriebe (fast) ausschliesslich über Berufspersonal. Demgegenüber basieren der Zivilschutz und die Feuerwehr mehrheitlich auf einem Milizsystem. Diese Partnerorganisationen rekrutieren ihr Personal mittels Dienstpflichten, wobei allenfalls auch eine freiwillige Dienstleistung möglich ist (Zivilschutz: Art. 33 Abs. 1 BZG). Für das Gesundheitswesen stehen sowohl Berufspersonal wie auch zahlreiche Freiwillige (z.B. Samariterinnen und Samariter) im Einsatz.

Die demografische Entwicklung und weitere Faktoren führen dazu, dass manche Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zunehmend in Personalnot geraten. Im Zivilschutz sind die Personalbestände schon seit Jahren rückläufig. Zudem ist die Personalrekrutierung oftmals auch bei den in Vereinsstrukturen organisierten Institutionen (Feuerwehr, Samariterinnen und Samariter) herausfordernd. Für einen funktionierenden Bevölkerungsschutz ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Personalbestände der Partnerorganisationen auch in Zukunft gesichert sind.

2. Informationsvermittlung nach aktuellem Recht

Im Bereich des Bevölkerungsschutzes gibt es derzeit keine institutionalisierte Informationsvermittlung über die Partnerorganisationen sowie deren Aus- und Weiterbildungsangebote. Im Gegensatz dazu ist im Bereich der Armee eine Orientierungsveranstaltung für Schweizer Bürger ab dem Jahr, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden, obligatorisch (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 7

Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 [Militärgesetz, MG; SR 510.10]). Für nicht stellungspflichtige Schweizer Bürgerinnen sowie Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ist die Teilnahme an dieser Orientierungsveranstaltung freiwillig (vgl. Art. 8 Abs. 3 MG). Am Orientierungstag erhalten die teilnehmenden Personen unter anderem Auskunft über die Wehrpflicht, die Dienstleistungsmodelle der Armee und des Zivilschutzes, die Grundausbildung im Zivilschutz, den Zivildienst und die im Bevölkerungsschutz eingebundenen Partnerorganisationen. Im Kanton Zug besuchen jährlich nur etwa 4% der teilnahmeberechtigten Schweizer Bürgerinnen im 18. Altersjahr (in Zahlen: 20) die Orientierungsveranstaltung. Ein grosser Teil der Schweizer Bürgerinnen und ebenso die Ausländerinnen und Ausländer gelangen deshalb nicht zu fundierten und umfassenden Informationen über die Armee und den Bevölkerungsschutz.

3. Bestrebungen beim Bund und in anderen Kantonen

Da auch die Armee mit Alimentierungsschwierigkeiten konfrontiert ist, verfolgt der Bund verschiedene Ansätze, um mehr Frauen für den Armeedienst zu gewinnen. Er prüft unter anderem eine Teilnahmepflicht für Schweizerinnen an den Orientierungsveranstaltungen für die Armee. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der politische Prozess und die nötigen Rechtsänderungen für ein solches Obligatorium mehrere Jahre in Anspruch nehmen würden. Ausserdem wären Ausländerinnen und Ausländer auch bei der Einführung eines obligatorischen Orientierungstags für Schweizer Bürgerinnen weiterhin von den Informationen über die Mitwirkungsmöglichkeiten im Bereich des Bevölkerungsschutzes ausgeschlossen. Um den drohenden Personalengpässen bei den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes beizukommen, ist es deshalb sinnvoll, die Möglichkeit von Informationsveranstaltungen über den Bevölkerungsschutz für Schweizer Bürgerinnen sowie Ausländerinnen und Ausländer auf kantonaler Ebene näher zu klären.

In anderen Kantonen sind obligatorische Sicherheitsveranstaltungen für nicht-militärdienstpflichtige Kantonseinwohnerinnen und -einwohner in Abklärung oder bereits beschlossen worden. Im Kanton Aargau sind seit dem 1. Januar 2024 entsprechende rechtliche Grundlagen in Kraft (§ 18a des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau vom 4. Juli 2006 [BZG-AG; SAR 515.200]; §§ 8c-8f der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau vom 22. November 2006 [BZV-AG; SAR 515.211]). Im Kanton Luzern hat das Parlament ein Postulat zur Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung teilweise erheblich erklärt und die Regierung aufgefordert, ein Obligatorium näher zu prüfen (https://www.lu.ch/kr/mitglieder_und_organe/mitglieder/mitglieder_detail/Geschaeft_Detail?ges=938b88e114a84018bf01d75fc2a0a0a4, besucht am 14. März 2024). Zudem hat auch die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) das Thema aufgegriffen und erarbeitet zuhanden der Kantone Grundlagen für die Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung.

4. Mögliche Ausgestaltung im Kanton Zug

Die jährlichen Orientierungstage sind jeweils auf ca. 500 Teilnehmende (Schweizer Bürger im 18. Altersjahr) ausgerichtet. Bei der Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung für Schweizer Bürgerinnen im 18. Altersjahr wäre daher ebenfalls mit etwa 500 Teilnehmenden zu rechnen. Falls das Obligatorium auf Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung ausgedehnt würde, wäre die Sicherheitsveranstaltung auf ungefähr 180 zusätzliche Personen auszulegen. Um eine direktere Ansprache zu erreichen, wären mehrere Anlässe – jeweils mit einer maximalen Teilnehmendenzahl – von Vorteil.

Es dürfte sinnvoll sein, die Ausgestaltung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung an das Konzept im Kanton Aargau anzulehnen. Demzufolge wäre ein halbtägiger Anlass vorzusehen, an dem das System des Bevölkerungsschutzes erklärt, die Partnerorganisationen vorgestellt und die Mitwirkungsmöglichkeiten im Bevölkerungsschutz dargelegt würden. Die Zuständigkeit für die Durchführung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltungen wäre voraussichtlich der Stabsstelle Notorganisation zu übertragen, wobei die Partnerorganisationen in die Moderation der konkreten Veranstaltungen einzubinden wären.

5. Schlussfolgerungen

Es ist dem Regierungsrat wichtig, dass der Bevölkerungsschutz im Kanton Zug weiterhin gewährleistet ist und die Partnerorganisationen personell ausreichend dotiert sind. Wegen der drohenden Personalengpässe in diversen Partnerorganisationen besteht aus seiner Sicht Handlungsbedarf. Die Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung kann eine geeignete Möglichkeit sein, um zusätzliches Personal für die Partnerorganisationen zu gewinnen. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, diese Massnahme näher zu prüfen. Zum einen stellen sich rechtliche Fragen, die einer Klärung bedürfen (u.a. Koordination mit Bundesrecht, Datenschutz, Sanktionsmöglichkeiten, Erwerbsausfallentschädigung). Zum andern sollen der organisatorische Aufwand für die Stabsstelle Notorganisation und für die Partnerorganisationen abgeschätzt und die finanziellen Konsequenzen beziffert werden. Je nach Ergebnis werden daraufhin die für die Umsetzung notwendigen Massnahmen vorgenommen und – soweit erforderlich – eine Gesetzesänderung vorgeschlagen.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:
Das Postulat von Simon Leuenberger betreffend Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung über den Bevölkerungsschutz für junge Schweizerinnen, Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Zug vom 13. Mai 2023 (Vorlage Nr. 3574.1 - 17311) sei erheblich zu erklären.

Zug, 2. April 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser